

[REDACTED] (IT.NRW)

Von: [REDACTED] (MWIDE) <[REDACTED]@mwide.nrw.de>
Gesendet: Donnerstag, 12. November 2020 11:45
An: [REDACTED] T.NRW
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: IFG-Antrag

Liebe Frau [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Mail.

Nach erster Einschätzung erscheint mit Ihre Argumentation zu § 2 Abs. IFG plausibel.

Allerdings scheinen mir das JM oder die Gerichte eher dazu berufen, eine verbindliche Rechtsauskunft zu der Angelegenheit zu erteilen: Ich habe Sie so verstanden, dass Sie für die Gerichtsbarkeit hier als Auftragsverarbeiter tätig werden. Zudem handelt es sich um Daten, die nicht der gerichtlichen Verwaltungstätigkeit zugerechnet werden können. Vor diesem Hintergrund könnte es aus meiner Sicht ratsam sein, hier auch noch einmal primär mit Ihrem Auftraggeber, für den Sie die Daten verarbeiten, eine Bewertung der IFG-Anfrage abzustimmen. Der Gedanke liegt nahe, dass die Gerichte keine weitreichenderen Auskunftspflichten bei ihrem Dienstleister schaffen wollten als für sie selbst gelten würden.

Beste Grüße

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@it.nrw.de
Gesendet: Donnerstag, 12. November 2020 10:58
An: [REDACTED]@mwide.nrw.de
Betreff: IFG-Antrag

Hallo Herr [REDACTED]

vielen Dank für das freundliche Telefonat. Im Nachgang der Sachverhalt und meine Rechtseinschätzung:

Der Bürger möchte "sämtliche Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für die Verwaltungsgerichte" erhalten. Hintergrund: IT.NRW erhebt bei den Gerichten Daten zu den Gerichtsverfahren gemäß anliegender Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik), bereitet die erhobenen Daten nach bundeseinheitlich koordinierten Verarbeitungs- und Auswertungsprogrammen auf und stellt die aggregierten Ergebnisse dem Justizministerium sowie den Gerichten zur Verfügung.

Ich habe den Antrag aus zwei Gründen abgelehnt:

1. Nach § 2 Absatz 1 IFG NRW gilt das Gesetz für die Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes. IT. NRW ist zwar eine Behörde i.S.d. Gesetzes, nimmt als statistisches Landesamt nach meinem Verständnis aber keine Verwaltungsaufgaben i.S.d. IFG NRW wahr. Sinn und Zweck Informationsfreiheitsgesetzes NRW ist es, staatliches Handeln transparent zu machen und durch den freien Zugang zu Informationen die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz behördlicher Entscheidungen zu steigern. Die amtliche Statistik regelt keine Sachverhalte, sondern stellt Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für Verwaltung und Politik bereit. Darüber mag man streiten können. Entscheidend ist für mich aber der weitere Grund:

2. Nach § 2 Absatz 2 IFG NRW gilt das Gesetz für die Gerichte nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Die erfragten Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik sind aber Daten über die gerichtlichen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und den Oberverwaltungsgerichten. Würden die Daten bei den jeweiligen Gerichten erfragt,

müssten diese Anträge ablehnen, weil Daten der Rechtsprechung aus dem Anwendungsbereich des IFG NRW ausgenommen sind. Dadurch, dass diese Daten von vielen Gerichten zweckgebunden ausschließlich zur Erstellung einer Statistik an eine Stelle, nämlich IT.NRW gesandt werden, kann nichts anderes gelten. Es bleiben Daten der Rechtsprechung, auch wenn sie im Rahmen der Datenverarbeitung im Auftrag zu statistischen Zwecken verarbeitet werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir kurzfristig Ihre Einschätzung mitteilen könnten. Die "Androhung" einer Beschwerde mit Gegenargumenten des Antragstellers füge ich ebenfalls in der Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]

Information und Technik
Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)
Geschäftsbereich 1

Postanschrift: Postfach 10 11 05 * 40002 Düsseldorf

Dienstgebäude: Derendorfer Allee 1, 40476 Düsseldorf <http://www.it.nrw.de>

Zentralbereich 13

Tel. 0211 9449-6740

mailto: [REDACTED]@it.nrw.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen <<https://www.wirtschaft.nrw/datenverarbeitung>>